



Vorläufige Verkehrsberechtigung für die Schweiz

- Alle Ausweise an Fahrzeughalter senden
- Alter Ausweis an Absender zurück (Antwortcouvert)
- Kopie des neuen Ausweises an Garage

Kontakt Privat/Garage/Versicherung:
Bei Rückfragen Tel.
Fax Nr.

1. Halterin/Halter

2. Einzulösendes Fahrzeug

Name/Firma:
Vorname:
Strasse/Nr.:
PLZ/Ort:

Kontrollschild-Nummer: GL
Marke/Typ:
Fahrgestellnummer:
Stammnummer:

3. Die Halterin/der Halter bestätigt, dass sie/er am bei der Motorhaftpflichtversicherung einen Versicherungsnachweis angefordert hat (beachten Sie bitte die Hinweise).
4. Die Halterin/der Halter bestätigt, folgende Unterlagen am der Post oder der Zulassungsbehörde übergeben zu haben:
- a. Diese „Vorläufige Verkehrsberechtigung“ ausgefüllt und unterschrieben im Original.
 - b. Fahrzeugausweis für das einzulösende Fahrzeug; oder Prüfbericht (Formular 13.20A), im Original.
 - c. Fahrzeugausweis für das Fahrzeug, das ausser Verkehr gesetzt werden soll (wenn vorhanden), im Original.
 - d. Wenn im Fahrzeugausweis der Code 178 „Halterwechsel verboten“ eingetragen ist:
Das offizielle asa-Löschungsformular mit schriftlicher Zustimmung der Halterin/des Halters und des vom Eintrag begünstigten (z.B. Leasingfirma).

Datum der Zulassung: Unterschrift Halter/in:

Hinweis: Bitte fertigen Sie vor dem Versand Kopien von Ihren Originaldokumenten und diesem ausgefüllten Formular an, und führen Sie diese bis zum Erhalt der neuen Ausweise im Fahrzeug mit.

Kontrollschilder dürfen nicht vor Gültigkeit der Haftpflichtversicherung am Fahrzeug angebracht werden.

Merkblatt für die „Vorläufige Verkehrsberechtigung“

Zulassungsunterlagen

Nach Ausstellen der vorläufigen Verkehrsberechtigung sind die kompletten Unterlagen sofort (gleichentags per A-Post) dem Strassenverkehrsamt zuzustellen.

Versicherungsnachweis

- Der Versicherungsnachweis muss am Zulassungsdatum bei der Haftpflichtversicherung bestellt und von dieser dem Strassenverkehrsamt zugestellt werden
- Ein Versicherungsnachweis, dessen Gültigkeitsbeginn am Tag der Zulassung mehr als 30 Tage zurück liegt, darf nicht mehr verwendet werden
- Allfällige zusätzliche Informationen, z. B. Wechselschild, müssen der Versicherung gemeldet werden

Fahrzeuge

- Die „Vorläufige Verkehrsberechtigung“ gilt nur für Motorfahrzeuge und Anhänger bis 3500 kg Gesamtgewicht sowie für Motorräder
- Bei Importfahrzeugen muss die amtliche Fahrzeugprüfung vollständig abgeschlossen sein
- Bei Neufahrzeugen mit Prüfungsbericht 13.20A muss die Selbstabnahme vorschriftgemäss durchgeführt sein, Prüfungsdatum nicht älter als 12 Monate
- Unverzollte Fahrzeuge sind von der Zulassung ausgeschlossen
- Fahrzeuge mit technischen Mängeln (z.B. Unfallschaden oder nicht abgeschlossene Fahrzeugprüfung) dürfen erst nach bestandener Fahrzeugprüfung in Verkehr gesetzt werden

Mutationen

Bei Mutationen wie Namensänderungen, Kontrollschildabtretungen, technischen Änderungen am Fahrzeug usw. sind vorläufige Verkehrsberechtigungen nicht möglich.

Gültigkeit

Die „Vorläufige Verkehrsberechtigung“ ist maximal 30 Tage oder bis zur Zustellung der neuen Fahrzeugdokumente durch das Strassenverkehrsamt und nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gültig. Kontrollschilder dürfen nicht vor Gültigkeit der Haftpflichtversicherung am Fahrzeug angebracht werden.